

RICHTLINIEN der Stadt Marktheidenfeld zur Vereins- und Jugendförderung ab 01. Januar 2025

Die Stadt Marktheidenfeld begrüßt grundsätzlich alle Aktivitäten der städtischen Vereine. Der Stadtrat der Stadt Marktheidenfeld hat sich deshalb entschlossen, folgenden Förderungen in jederzeit widerruflicher Weise vorzunehmen:

1. Förderung nach der gemeldeten Mitgliederanzahl

Die Stadt Marktheidenfeld stellt zur Vereins- und Jugendförderung jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 140.000,00 Euro zur Verfügung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Förderfähig sind in das Vereinsregister eingetragene Vereine, welche ihren satzungsmäßigen Sitz in Marktheidenfeld haben und als gemeinnütziger Verein im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind.
- Alle antragsstellenden Vereine haben nachstehende Unterlagen bzw. Nachweise dem Antrag beizufügen und diesen bis zum 15.02. eines jeden Jahres bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen:
 - Nachweises über die Mitgliederzahl mit Hauptwohnsitz, getrennt nach Erwachsenen und Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren)
 - Nachweis über die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags von mindestens 12,00 Euro/Jahr/Mitglied (ausgenommen von dieser Regelung sind die Feuerwehrvereine)
 - Mitteilung, ob eine zu unterhaltende bebaute Liegenschaft vorhanden ist; ein unbebautes Grundstück kann nicht für die Förderung herangezogen werden
- Für die Feuerwehrvereine gilt folgende Sonderregelung:
Alle Feuerwehrvereine sind unabhängig von der Eintragung ins Vereinsregister grundsätzlich antragsberechtigt. Die Förderung erfolgt nur für die aktiven Mitglieder sowie die Jugendlichen.

Folgende Gewichtungen werden vorgenommen:

- Faktor 1,0: Gesamtmitgliederzahl (Mitglieder Erwachsene + Jugendliche)
- Faktor 0,5: Vereine mit eigener, zu unterhaltender bebauter Liegenschaft
- Faktor 3,0: Gesamtzahl der Jugendlichen (unter 18 Jahren)

- Vereine, deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz mehrheitlich (>50 %) in Marktheidenfeld haben, werden mit allen Mitgliedern bei der Förderung berücksichtigt.
- Vereine, deren Mitglieder ihren Hauptwohnsitz nicht mehrheitlich (≤50 %) in Marktheidenfeld haben, werden nur mit den Marktheidenfelder Mitgliedern bei der Förderung berücksichtigt.

2. Investitionsförderung

Die Stadt Marktheidenfeld stellt für Investitionsmaßnahmen (Baumaßnahmen) jährlich einen Gesamtbetrag in Höhe von maximal 50.000,00 Euro zur Verfügung.

Es gelten folgende Fördervoraussetzungen:

- Vorlage eines Antrags über die geplanten Investitionen bis spätestens 31.10. des Vorjahres; Für das Jahr 2025 wird eine Übergangsfrist bis zum 15.02.2025 gewährt.
- Mindestinvestitionssumme: 10.000,00 Euro
- Der Fördersatz liegt bei max. 20 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
- Maximal werden je Verein 20.000,00 Euro Investitionsförderung pro Jahr gewährt. Überschreitet die Investition demnach die Summe 100.000 EUR, bleiben die darüberhinausgehenden Ausgaben der Investition unberücksichtigt.

Sollte die Investitionsförderung aufgrund einer Vielzahl von Anträgen den Maximalbetrag von 50.000,00 € überschreiten, wird der Fördersatz entsprechend quotale vermindert, um alle Förderanträge berücksichtigen zu können.

3. Mit der Beantragung eines Zuschusses werden die vorstehenden Richtlinien von den antragstellenden Vereinen anerkannt.

4. Diese Förderungsrichtlinie gilt ab dem 01.01.2025 und ersetzt die bisherigen Festsetzungen.

5. Die Verwaltung wird beauftragt und bevollmächtigt, jeweils jährlich die in dieser Richtlinie geregelten Förderungen auszureichen.

Marktheidenfeld, den 17.01.2025